

HAUSORDNUNG

1. Rücksichtnahme / Sorgfalt

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur sorgfältigen Benützung sämtlicher Einrichtungen und Anlagen.

Die Mieter sind dafür besorgt, dass sich auch ihre allfälligen Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

2. Reinigung

Die Mieter achten sowohl in den Mietobjekten als auch in den allgemeinen Räumlichkeiten und in der Umgebungsanlage auf Reinlichkeit. Besondere Verunreinigungen, wie sie unter anderem durch Kinder und Haustiere verursacht werden können, sind von den verantwortlichen Mietern jeweils sofort zu entfernen.

Die wöchentliche Reinigung der Türvorlage ist Sache der Mieter.

3. Abfälle

Abfälle jeglicher Art dürfen ausschliesslich im privaten Kehrichtsack innerhalb des Mietobjektes deponiert und nur über die offizielle Kehrichtabfuhr entsorgt werden.

Es ist nicht gestattet Haushaltabfälle in allgemeinen Räumlichkeiten zwischenzulagern oder in allgemeinen Papierkörben der Umgebungsanlage zu entsorgen.

4. Allgemeine Räumlichkeiten und Anlagen

Das Abstellen und Lagern (auch kurzfristig) von privaten Gegenständen, wie z.B. Schuhe, Schränke, Pflanzen etc. in den allgemeinen Räumlichkeiten (auch Treppenhaus), Vorplätzen und in den Umgebungsanlagen ist nicht gestattet.

Benutzen Kinder den Spielplatz oder ähnliche Einrichtungen, so ist es Sache der Eltern, die Kinder zur Ordnung anzuhalten, und sofern eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist, den Sandkasten nach Gebrauch abzudecken.

Für die Benützung von Waschküchen, Trocknungsräumen und anderen der Gemeinschaft dienenden Einrichtungen gelten jeweils spezielle Richtlinien wie z.B. die Waschküchenordnung.

5. Velos, Dreiräder und Kinderwagen

In Gebrauch stehende Velos, Dreiräder und Kinderwagen dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Velo- und Kinderwagenräumen eingestellt werden.

Nicht in Gebrauch stehende Dreiräder und Kinderwagen sowie nicht eingelöste Velos dürfen ausschliesslich im zugeteilten Kellerabteil aufbewahrt werden. Winterutensilien wie Schlitten und Skier sind in den eigenen Mieträumlichkeiten aufzubewahren.

6. Sicherheit

Wo die Schliessung nicht elektronisch erfolgt, ist die Haustüre spätestens ab 21.00 Uhr abzuschliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen Hauszugänge wie z.B. Keller- und Veloraumtüren.

7. Ruhe

Mitbewohner dürfen nicht durch Lärm gestört werden. Radio, Fernseh- und ähnliche Geräte sind deshalb auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Das Musizieren mit Musikinstrumenten sowie das Spielen im Freien ist grundsätzlich nur zwischen 9.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr gestattet. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Zeiten mit den betroffenen Nachbarn abzusprechen.

Ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist strikte Nachtruhe einzuhalten. Während dieser Zeit ist auch das Waschen und Trocknen mit privaten Maschinen zu unterlassen.

Im Übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiordnung verwiesen.

8. Grillieren

Beim Grillieren auf Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Mitbewohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Im Speziellen sind Rauch-, Geruchs- und Lärmbelästigungen zu vermeiden. Allfällige feuerpolizeiliche Vorschriften und Verbote sind zu beachten.

9. Balkone

Auf den Balkonen dürfen keine Möbel, Haushaltapparate etc. aufgestellt werden, welche höher sind als das Balkongeländer bzw. die Balkonbrüstung. Ebenso ist es nicht gestattet ohne Bewilligung der Vermieterin Windschütze in jeglicher Form anzubringen.

Parabolantennen dürfen nur auf dem Balkon aufgestellt werden, wenn sie von aussen nicht sichtbar sind.

Beim Aufhängen von Blumenkistli ist darauf zu achten, dass darunter wohnende Mieter weder durch welke Blüten noch Wassertropfen belästigt werden. Die Aufhängung ist so vorzunehmen, dass die Geländer keinen Schaden nehmen.

10. Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden. Es wird empfohlen, die Wohn- und Schlafräume während der Heizperiode mehrmals täglich, jedoch nur kurze Zeit zu lüften (Energieverbrauch!). Keller- und Estrichfenster sollten bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

11. Was ausdrücklich nicht gestattet ist

Das Ausgestelltlassen von Stoffsonnenstoren bei schlechtem Wetter (Mieterhaftung im Falle von Verwitterungsschäden und Verschmutzungen!).

Das Ausklopfen von Teppichen und Türvorlagen via Fenster und Balkon.

Das Füttern von Vögeln via Balkon und Fenster.

Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden, Katzen und anderen grösseren Haustieren. **Die Haustierhaltung bedingt einer schriftlichen Bewilligung durch die Vermieterin.**

Harte Gegenstände, Asche, Kehricht und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen.

Das Aufhängen von Wäsche in der Wohnung (Feuchtigkeitsschäden).

Das Befahren der Fusswege, des Rasens und der Rabatten mit Motorfahrzeugen, Velos etc.

Das Parkieren durch Mieter auf Besucherparkplätzen.

Das Autowaschen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

Meldungen über Verstösse gegen vorliegende Hausordnung nimmt die Verwaltung nur in schriftlicher Form entgegen.

Gehen Sie mit Ihren Nachbarn so um, wie Sie sich wünschen, dass diese mit Ihnen umgehen!

Wallisellen, im August 2019